

Stadt Oberhausen	Drucksache Nr. B/16/3082-01	Termin 27.11.2017	Rat der Stadt		
<u>Beschlussvorlage</u>			öffentlich		
Termin	Gremium	Vorlage zur*	Ergebnis	Beschluss- kontrolle*	
20.11.2017	Finanz- und Personalausschuss	V			
27.11.2017	Rat der Stadt	B			

Beratungsgegenstand

Freizeitgesellschaft Metropole Ruhr mbH (FMR)

hier: Nebenabrede zum Gesellschaftsvertrag (betriebliche Altersversorgung)

Beschlussvorschlag

Der Rat der Stadt beschließt den Abschluss der als Anlage beigefügten Nebenabrede zum Gesellschaftsvertrag der FMR, die im Fall der Insolvenz oder Auflösung der Gesellschaft die Stadt zur Zahlung eines Ausgleichsbetrages an die Kommunale Zusatzversorgung Westfalen Lippe (kvw) verpflichtet, welcher durch den Anteil der Stadt Oberhausen am Stammkapital der FMR beschränkt ist.

Bereichsleiter Bereich 9-5	Dezernent	Kämmerer	Oberbürgermeister
Willecke		Tsalastras	Schranz
Datum 09.11.2017	Datum	Datum 10.11.2017	Datum 10.11.2017
* Vorlage zur: Anhörung (A) Kenntnisnahme (K) Vorberatung (V) Beschlussfassung (B)	* Ergebnis : Zustimmung (Z) Ablehnung (A) Änderung (Ä) Anhörung vollzogen (AV) Kenntnisnahme (K)	Beschlusskontrolle: Ja oder nein	Beteiligung: Personalrat [] Gleichstellungsstelle []

Stadt Oberhausen	Drucksache Nr. B/16/3082-01	Termin 27.11.2017	Rat der Stadt
-----------------------------	--	------------------------------	----------------------

1 Bezug

- 2 • Drucksache B/16/2175-01 vom 19.12.2016
3 Verschmelzung der Revierpark-Gesellschaften Vonderort, Mattlerbusch sowie Nienhausen auf die
4 Freizeitzentrum Kemnade GmbH zur neuen „Freizeitgesellschaft Metropole Ruhr mbH“

5 Konsequenzen

7 a) Finanzielle

9 keine ☒ [x]

11 ja ☐ []

13 b) Sonstige

16 Begründung

17 Maßgabe bei der Gründung der Freizeitgesellschaft Metropole Ruhr mbH (FMR) war u.a., dass die
18 Mitarbeiter/innen der Revierpark Vonderort GmbH durch den Übergang ihrer
19 Beschäftigungsverhältnisse infolge der Verschmelzung dieser Gesellschaft auf die FMR ihren
20 Besitzstand wahren. Dazu gehört auch die betriebliche Altersversorgung. Grundlage ist der Tarifvertrag
21 über die zusätzliche Altersversorgung der Beschäftigung des öffentlichen Dienstes, der auch für die
22 FMR Anwendung findet. Die Mitarbeiter/innen der Revierpark Vonderort GmbH waren bisher über die
23 Rheinische Zusatzversorgungskasse (RZVK) versichert. Seit der Verschmelzung auf die FMR sind alle
24 Mitarbeiter/innen bei der Kommunalen Zusatzversorgung Westfalen-Lippe (kvw) versichert.

25 Nach § 3 Ziffer 4 der Satzung der kwv ist für die Mitgliedschaft einer juristischen Person des
26 Privatrechts (hier einer GmbH) erforderlich, dass die Folgen einer Insolvenz gegenüber der kwv
27 abgesichert sind. Inhaltlich besteht die gleiche Regelung bei der RZVK, weshalb die folgende
28 Nebenabrede zum Gesellschaftsvertrag der Revierpark Vonderort GmbH abgeschlossen wurde:

29 „Die von der Gesellschaft hauptberuflich zu beschäftigenden Bediensteten sollen der
30 Pflichtversicherung in der Zusatzversicherung bei der Rheinischen Zusatzversorgungskasse für
31 Gemeinden und Gemeindeverbände (RZVK) unterliegen. Ist infolge der Auflösung der Gesellschaft
32 aufgrund ihres damit verbundenen Ausscheidens aus der Mitgliedschaft bei der RZVK ein
33 Ausgleichsbetrag aufgrund der Satzung der RZVK zu zahlen, so übernehmen die Gesellschafter im
34 Verhältnis ihres Anteils am Stammkapital die Haftung für die Zahlung dieses Ausgleichsbetrages.“

35 Bei den übrigen Freizeitgesellschaften existierten entweder entsprechende Regelungen in ihren
36 Gesellschaftsverträgen oder Nebenabreden zu den Gesellschaftsverträgen.

37 Der vorgenannte Regelungsinhalt zur Zusatzversorgung ist bei der Neuformulierung des
38 Gesellschaftsvertrages der FMR nicht berücksichtigt worden, so dass zum jetzigen Zeitpunkt keine
39 Haftungsregelung für den Fall der Insolvenz oder Auflösung der FMR besteht. Daher erfüllt die FMR
40 nicht die nach der Satzung der kwv erforderliche Voraussetzung für die Mitgliedschaft. Aus diesem
41 Grunde hat die kwv die Mitgliedschaft der FMR zum 30.06.2017 mit Wirkung zum 31.12.2017
42 gekündigt. Sie hat jedoch die Möglichkeit eingeräumt, dass bei Wiederherstellung der
43 Haftungsregelung bis zum 31.12.2017 diese Kündigung zurückgenommen wird.

Stadt Oberhausen	Drucksache Nr. B/16/3082-01	Termin 27.11.2017	Rat der Stadt
-----------------------------	--	------------------------------	----------------------

44 Der Regionalverband Ruhr soll als Hauptgesellschafter eine Verpflichtungserklärung gegenüber der
45 kvw abgeben; zugleich wird durch die Nebenabrede zum Gesellschaftsvertrag im Innenverhältnis
46 vereinbart, dass die Gesellschafter zur Zahlung des Ausgleichsbetrages entsprechend der Höhe ihres
47 Anteils am Stammkapital verpflichtet sind.

48 Durch den Abschluss der Nebenabrede wird der Sache nach keine neue Verpflichtung begründet,
49 sondern nur der Status quo wieder hergestellt und an die neuen Anteilsverhältnisse angepasst.

50 Die Abgabe der Verpflichtungserklärung des RVR im Außenverhältnis ist gemäß § 87 GO Abs. 2 NRW
51 der Kommunalaufsicht anzuzeigen. Das dargestellte Verfahren zur Absicherung der Ansprüche der
52 kvw ist mit der Kommunalaufsicht im Vorfeld abgestimmt. Da die Übernahme einer unbezifferten
53 Haftungssumme unzulässig ist, wird diese bezogen auf den 31.12.2027 derzeit von der kvw in einem
54 finanzmathematischen Gutachten ermittelt.

55 Auf Basis der heute bekannten Daten zum Stichtag 31.12.2015 (Betriebsstätten Kernnade und
56 Nienhausen) und 31.12.2016 (Betriebsstätten Vonderort und Mattlerbusch) beläuft sich die
57 Haftungssumme der FMR überschlägig auf rd. 13,5 Mio. €. Auf die Stadt Oberhausen würde davon ein
58 Anteil von 4,05 % (rd. 550 T€) entfallen, der im Falle einer Auflösung der FMR an die kvw zu zahlen
59 wäre. Bezogen auf den Stichtag 31.12.2027 wird sich diese Summe noch verändern.

60 **Kurzfassung**

61 – entfällt –

62 **Anlage**

63 Nebenabrede zum Gesellschaftsvertrag der Freizeitgesellschaft Metropole Ruhr mbH in der Fassung
64 vom 12.10.2017

